

Voir Note explicative  
*See Explanatory Note*  
Siehe Erläuterungen  
GER

|  |
|--|
| Numéro de dossier<br><i>File-number</i><br><i>Beschwerdenummer</i> |
|--|

**COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME**  
**EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS**  
**EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*  
Strasbourg, France - *Frankreich*

**REQUÊTE**  
**APPLICATION**  
**BESCHWERDE**

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,  
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights  
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention  
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

**IMPORTANT:** La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations  
*This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.*  
**WICHTIG:** *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

## **I. DIE PARTEIEN**

### **A. DIE BESCHWERDEFÜHRER**

1. Familienname: 1. Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT  
2. Dr Erwin Kessler, Präsident VgT

2. Vorname:

3. Nationalität: Schweiz 4. Beruf: Redaktor und Publizist (Beschwerdeführer 2)

5. Geburtsdatum und -Ort: 29. Februar 1944, Romanshorn

6. Ständige Anschrift: Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz

7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62

8. ggf derzeitige Anschrift:

9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:

10. Beruf des Bevollmächtigten:

11. Anschrift des Bevollmächtigten:

12. Tel

### **B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI**

13. Schweiz

## II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

14.

1.

Der Beschwerdeführer (BF) ist ein Medienunternehmen, das zwei grossauflagige Zeitschriften, nämlich die VgT-Nachrichten ([www.vgt.ch/vn](http://www.vgt.ch/vn)) und die Acusa-News ([www.acusa.ch](http://www.acusa.ch)), sowie regelmässige News im Internet ([www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)) herausgibt.

2.

Am 13. November 2008 erliess das Bezirksgericht Meilen ohne vorherige Anhörung eine superprovisorische Zensurverfügung gegen den Beschwerdeführer (Beilage a), mit welcher den BF unter Strafandrohung befohlen wurde, die zwei Seiten [www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm](http://www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm) (Beilage b) und [www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm](http://www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm) (Beilage c) zu löschen.

Ferner wurde dem den BF pauschal verboten, die Tagesschau-Moderatorin Katja Stauber in Zusammenhang mit Tierquälerei und Botox-Präparaten zu stellen.

3.

Der Zensurverfügung lässt sich nicht entnehmen, welche Aussagen als persönlichkeitsverletzend beurteilt wurden. Die inkriminierten Seiten werden pauschal als persönlichkeitsverletzend bezeichnet.

4.

Im gegnerischen Gesuch um Erlass dieser Zensurverfügung finden sich einzig in Ziffer 3 konkrete Behauptungen: Der Klägerin (Tagesschaumoderatorin) würde Schamlosigkeit, Eingebildetheit, Überheblichkeit, Grössenwahn sowie implizite Tierquälerei vorgeworfen.

5.

Wo diese angeblichen Vorwürfe stehen sollen, wird nicht gesagt. Die Klage ist nicht substantiiert.

6.

Die inkriminierten Seiten enthalten diese angeblichen Vorwürfe nicht, mit der einzigen Ausnahme, dass in der satirischen Glosse [www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-](http://www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-)

SF.htm der Klägerin vorgeworfen wird, dass sie sich schamlos öffentlich für tierquälerische Delikatessen (foie gras, Hummer) begeistert habe. Dieser Vorwurf ist sachlich begründet und dem gravierenden Sachverhalt (extreme Tierquälerei) angemessen und deshalb von der Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit geschützt. Der Leser kann sich aufgrund des dargelegten Sachverhaltes eine eigene Meinung bilden, ob die Qualifizierung "schamlos" in diesem Zusammenhang gerechtfertigt ist.

7.

Zu recht wird weder im Zensurgesuch noch in der Zensurverfügung behauptet, die zensurierten Seiten würden unwahre Behauptungen über die Klägerin enthalten. Gegenstand des Verfahrens ist lediglich die verletzte Eitelkeit der Klägerin. Welche Äusserungen eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung darstellen sollen, wurde den BF nicht eröffnet.

8.

Nach nationalem Recht gab es kein Rechtsmittel zur Überprüfung der Rechtmässigkeit dieser superprovisorischen Zensurverfügung.

### **III. ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

15.

1.

Nach Auffassung der BF wurde dadurch, dass gegen einen massiven Eingriff in die Medienfreiheit - superprovisorische Zensurverfügung ohne vorherige Anhörung - kein Rechtsmittel besteht, das Recht auf ein Rechtsmittel im Sinne von Ziffer 2 des 7. Zusatzprotokoll zur EMRK verletzt.

2.

Nach Auffassung des BF wurden das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot und das rechtliche Gehör dadurch verletzt, dass dem *BF unter Strafandrohung* befohlen wurde, angeblich persönlichkeitsverletzende Aussagen zu unterlassen, ohne dass nachvollziehbar festgehalten wurde, was für konkrete Aussagen gemeint sind.

3.

Die Garantien eines fairen Verfahrens (Artikel 6 EMRK) verlangen, dass ein Beklagter genau weiss, was ihm vorgeworfen wird. Andernfalls wird es ihm in unzulässiger Weise erschwert oder verunmöglich, sich gegen die Klage zu wehren. Das gilt ganz besonders und in erhöhtem Mass bei Strafandrohungen.

4.

Der BF ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine superprovisorische Medienzensur auch materiell nicht erfüllt waren. Als besonders schwerigende Nachteile im Sinne von Artikel 28 c, Absatz 2 ZGB, sind bei verfassungs- und EMRK-konformer Auslegung nur Gefahren für Leib und Leben oder für die Nationale Sicherheit oder ähnlich gravierende Gefahren zu verstehen:

a) Artikel 17 der Bundesverfassung gewährleistet die Medienfreiheit und verbietet grundsätzlich die (Vor-)Zensur. Artikel 10 EMRK bietet den gleichen Schutz.

b) Zensurierende Präventiveingriffe im Einzelfall fallen ebenfalls unter das Verbot der Vorzensur. Dieses Verbot lässt nur ganz wenige Ausnahmen in Extremsituation zu (Jörg Paul Mülle, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, S. 194): *Danach sind "vorgängige Verbote der Veröffentlichung einer Meinung sowohl im Rahmen der Bundesverfassung als auch der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) nur unter ausserordentlich restriktiven Bedingungen zulässig: Präventiveingriffe im Einzelfall sind nur gerechtfertigt zum Schutz fundamentaler Rechtsgüter: So darf eine Meinungsäusserung etwa verboten werden, um menschliches Leben zu schützen oder die militärische Sicherheit aufrechtzuerhalten."*

c) Diese Auffassung wird durch die neuere Rechtsprechung des EGMR bestätigt (Ergänzungsband von Markus Schefer zu Grundrechte in der Schweiz von Jörg Paul Müller, Seite 121).

d) Nach Jörg Paul Müller, aaO, Seite 194, sind *"Einschränkungen einer Meinungsäusserung wegen ihres Inhalts nur zulässig, wenn diese konkrete Rechtsgüter Dritter oder der Allgemeinheit in schwerwiegender Weise gefährdet oder verletzt."* (Müller, aaO Seite 197)

*"Kritik oder Impulse in öffentlichen Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Schutzrichtung der Grundrechte freier Kommunikation. An Beschränkungen sind darum besonders strenge Anforderungen zu stellen. So lässt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Beschränkungen von Äusserungen zu politischen Fragen oder andern Problemen des öffentlichen und sozialen Lebens nur zu, wenn sie durch ein 'dringendes soziales Bedürfnis' gerechtfertigt werden."* (Müller aaO Seite 201)

e) In gleichem Sinne Haefeli/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, § 15.

In § 10 Rz 302 werden die verfassungsmässigen Voraussetzungen für Eingriffe in Freiheitsrechte definiert:

*"Art 36 BV zählt die von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Freiheitsrecht*

*eingeschränkt werden darf: gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Respektierung des Kerngehaltes."*

f) *"Ein Journalist, der einen Tierarzt wegen seiner Tierversuche implizit mit Nazi-Ärzten vergleicht und deswegen der Ehrverletzung bezichtigt wird, kann sich auch auf die Meinungsäusserungsfreiheit berufen. Dies anerkennt auch das Bundesgericht; es bestätigt den Freispruch des Journalisten, weil 'gerade auch unter Berücksichtigung der Presse- und Medienfreiheit hohe Anforderungen zu stellen' sind."* (Müller aaO Seite 229)

g) Die gleiche Auffassung wie Jörg Paul Müller und Haefeli vertritt auch Prof Riklin in einem Gutachten zu einer analogen Zensurverfügung gegen den VgT im Zusammenhang mit dem Tierversuchs-Konzern Covance:  
[www.vgt.ch/covance/gutachten-riklin.pdf](http://www.vgt.ch/covance/gutachten-riklin.pdf).

h) Die herrschende Lehre erachtet die Formulierung von Art 28 c ZGB mit Blick auf die Medienfreiheit für problematisch (Müller aaO Seite 195, 255). Art 28 c Abs 3 ZGB ist unter Beachtung der Medienfreiheit und des Zensurverbotes verfassungs- und menschenrechtskonform so auszulegen, dass vorsorgliche Zensurmassnahmen nur bei drohender Gefahr gegen Leib und Leben sowie bei Gefährdung der nationalen Sicherheit und ähnlich schwerwiegenden Gefährdungen zulässig sind.

i) Im bekannten, wegleitenden Mikrowellen-Urteil gegen die Schweiz vom 25. August 1998 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit festgestellt und dem Beschwerdeführer Hertel eine Entschädigung von 40 000 Franken zugesprochen. Das Bundesgericht als letzte nationale Instanz hatte Hertel aufgrund einer UWG-Klage der Elektroindustrie einen kritischen Bericht über Mikrowellen-Öfen verboten. Der EGMR kam zum Schluss, dass für diesen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit keine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse bestand. Damit hat der EGMR seine konstante Praxis bestätigt, wonach eine gesetzliche Grundlage für Eingriffe in die durch die EMRK garantierten

Grundrechte nicht genügt, sondern dass im konkreten Fall eine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse für den Eingriff bestehen muss.

In casu besteht ebensowenig eine Notwendigkeit für Zensur wie im wegleitenden Mikrowellen-Urteil.

k) Die Medienfreiheit ist Teil der durch Artikel 10 EMRK garantierten Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit. "Zusammen mit dem Recht auf Leben und dem Verbot der Folter steht das Recht auf freie Meinungsäusserung hierarchisch an der Spitze des Grundrechtssystems." (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, N 603). "Typische Eingriffe in das von Art 10 EMRK garantierte Recht sind... das Verbot, bestimmte Mitteilungen in der Presse zu veröffentlichen..." (Villiger aaO N 604).

l) Das rein private, keineswegs schwer wiegende Interesse der Klägerin (nur ihre Eitelkeit ist betroffen; es geht nicht um unwahre Behauptungen) genügt nicht für einen Grundrechtseingriff in Form einer präventiven Medienzensur (Müller aaO Seite 196 f).

m) Das Thema der inkriminierten Veröffentlichungen betrifft das fragwürdige Verhalten einer national bekannten Tagesschau-Moderatorin. Eine solche Auseinandersetzung ist von öffentlichem Interesse. Botox ist ein äusserst grausam hergestelltes Schönheitsmittel. Es gelten deshalb besonders strenge Anforderungen an staatliche Eingriffe in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit. Der EGMR lässt Beschränkungen von Äusserungen zu politischen Fragen oder anderen Problemen des öffentlichen und sozialen Lebens nur zu, wenn sie durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt werden (Müller aaO Seite 201, Ergänzungsband Seite 121-124). Dieser Grundsatz gilt erst recht in Bezug auf Vorzensur!

5.

Die oben dargelegten, von Lehre und Praxis erarbeiteten Voraussetzungen für vorsorgliche Zensurmassnahmen gegen Medien sind in casu offensichtlich nicht erfüllt. In der Praxis des EGMR verfügt die Presse über einen weiten Spielraum, wenn sie auf



verwerfliches Verhalten von Personen des öffentlichen Lebens aufmerksam macht (Ergänzungsband Scherfer/Müller aaO, Seite 153). Wer sich selbst mutwillig dem dringenden Verdacht aussetzt, mit Grausamkeiten (foie gras, Botox) zu sympathisieren, sie gutzuheissen oder gar (als Konsument) zu unterstützen, muss sich - insbesondere als Person des öffentlichen Lebens -entsprechende Kritik gefallen lassen, auch wenn ihn dies in einem unvoreilhaftem Licht erscheinen lässt. Dafür verantwortlich ist letztlich nicht die inkriminierte Kritik, sondern das Verhalten der betroffenen Person selber. Allein schon indem die Klägerin (Tagesschaumoderatorin) den Anschein erweckte, sie verwende Botox, ist kritikwürdig, selbst wenn sie dies effektiv nicht tun würde. Ihre nach der Silvestertagesschau-Glosse ([www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm](http://www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm), Beilage b) plötzlich auffällig gestraffte Gesichtshaut ist vielen Zuschauern aufgefallen, und die Klägerin hat die Verwendung von Botox auf Anfrage hin ausdrücklich nicht dementiert.

6.

Betroffen von der Zensur ist die Auseinandersetzung mit einem Thema von grossem öffentlichem Interesse mit Verfassungsrang, nämlich der Tierschutz - ein Thema, das die Öffentlichkeit seit Jahren stark bewegt und zu dem teils heftige Kontroversen zwischen tierfreundlichen und tierverachtenden gesellschaftlichen und politischen Kreisen ausgetragen werden. In einer solchen Situation ist eine Medienzensur gemäss ständiger Praxis des EGMR unzulässig. Erst recht ist diesbezüglich eine *Vorzensur* (superprovisorische Verfügung) unvereinbar mit der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit vereinbar.

7.

In Bezug auf die Glosse zur Silvester-Tagesschau ([www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm](http://www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm)) kann nicht im Ernst behauptet werden, es bestehe im November plötzlich eine höchste Dringlichkeit, welche eine superprovisorische Zensur rechtfertigte. Der Klägerin war diese Glosse, welche unter anderem auch der Tagesschau zugestellt wurde, schon damals, dh anfangs Januar 2008, offensichtlich bekannt, hat sie doch mit einer Gesichtshaustglättung darauf reagiert, und es ist abwegig, im November plötzlich eine besondere Dringlichkeit zu behaupten, welche eine vorsorgliche Zensur rechtfertige.

8.

In dieser Glosse zur Silvestertagesschau wird nichts Unwahres über die Klägerin behauptet. Es wird lediglich ihr öffentliches Verhalten als Tagesschau-Sprecherin satirisch-bissig kritisiert. Die sachlichen Grundlagen für diese Kritik sind dargelegt. Der Leser ist in der Lage, sich eine eigene Meinung zu bilden. Die Veröffentlichung ist deshalb journalistisch korrekt und durch die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit geschützt. Artikel 10 EMRK schützt nach ständiger Praxis des EGMR auch provozierende und schockierende Meinungsäusserungen (Villiger, EMRK-Kommentar).

9.

Zentrales Thema der Publikation "Botox-Moderatorin" ([www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm](http://www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm), Beilage c) ist die besondere Grausamkeit, welche mit der Herstellung dieses Schönheitsmittels verbunden ist. Der Bericht verlinkt auf [www.vgt.ch/vn/0901/botox.htm](http://www.vgt.ch/vn/0901/botox.htm) (Beilage d), wo die grausamen Tierversuche und die ethische Problematik von Botox ausführlich dargestellt ist.

10.

Die Botschaft der inkriminierten Publikation ist von erheblichem öffentlichen Interesse, da die Botox-Grausamkeit ausserhalb von Tierschutzkreisen noch wenig bekannt ist und ohne ein gewisses Mass an Provokation auch schwer breit bekannt gemacht werden kann. Die Klägerin hat es sich mit ihrem Verhalten selbst zuzuschreiben, dass sie in den Fokus der Botox-Kritik geraten ist.

Die Botschaft der Publikation "Botox-Moderatorin" lässt sich kurz wie folgt zusammenfassen:

- a) Die Herstellung von Botox basiert auf extrem grausamen Tierversuchen.
- b) Botox ist kein notwendiges Medikament, sondern ein blosses Schönheitsmittel zur Entfernung von Falten.
- c) Nach der Glosse über die Silvestertagesschau, worin die auffallenden Augenringe der Moderatorin Katja Stauber (Klägerin im vorliegenden Verfahren) erwähnt wurden, trat die Klägerin bald mit auffallend gestraffter Gesichtshaut auf, was vermuten liess, sie lasse sich Botox spritzen.
- d) Auf eine diesbezügliche Anfrage hin dementierte die Klägerin diese Vermutung nicht.

- e) Statt dessen setzte sie einen Anwalt auf den VgT an.
- f) Von einer landesweit bekannten Tagesschau-Sprecherin darf erwartet werden, dass sie ein derart grausames Schönheitsmittel nicht nur nicht selber verwendet, sondern sich auch klar davon distanziert und vor der Kamera ein verantwortungsbewusstes Verhalten zeigt.
- g) Eine mit Botox künstlich geglättete Gesichtshaut sieht genau so aus, wie diejenige der Klägerin seit der Silvestertagesschau-Glosse.
- h) Mit Standbildern aus einer beliebigen von ihr moderierten Tagesschau wird illustriert, dass das nicht wirklich schön macht.
- i) Schliesslich wird auch noch darauf hingewiesen, dass das Schweizer Fernsehen unter Mitwirkung der Klägerin in der Hauptnachrichtensendung lieber seichte Unterhaltung - was reiche Geldsäcke an Silvester in Luxushotels verspeisen - bietet, als über schwerwiegende Tierschutzmissstände, an welchen die Öffentlichkeit zweifellos interessiert wäre, zu berichten (Blausee).

11.

Sollte die Klägerin entgegen dem von ihr erweckten Anschein kein Botox verwendet haben, wäre es für sie ein Leichtes gewesen, die vorliegende Sache, welche nun in den nächsten Jahren die Gerichte beschäftigen wird, zu erledigen, indem sie die entsprechende Frage kurz und klar beantwortet hätte. Damit wäre der Fall für Sie erledigt gewesen und ihr Ruf nicht nur gewahrt, sondern sogar noch verbessert worden, denn es ist keine Frage, dass eine überwältigende Mehrheit der Fernsehzuschauer grausame Tierversuche für ein Anti-Faltenmittel als verwerflich beurteilt. Indem die BF der Klägerin vorgängig Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben haben, haben sie sich journalistisch korrekt verhalten.

12.

Die Tatsache, dass die Klägerin sich in keiner Weise von Botox distanziert hat und statt dessen versucht, den VgT durch anwaltliche Einschüchterungen und dann durch ein Gerichtsverfahren davon abzuhalten, die Sache publik zu machen, verstärkt die Vermutung, dass sie sich Botox spritzen lässt, praktisch zur Gewissheit. Denn andernfalls wäre es unverständlich, dass die Klägerin lieber ein langwieriges,

aufwändiges Gerichtsverfahren führt, anstatt sich kurz und klar von Botox zu distanzieren.

13.

Insgesamt ist die Veröffentlichung "Botox-Moderatorin" zwar angriffig, aber sachlich. Das Aussehen der Klägerin ist im dargelegten sachlichen Kontext von unmittelbarer sachlicher Bedeutung.

14.

Das generelle Verbot, die Klägerin im Zusammenhang mit Botox zu erwähnen, entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Gestützt auf Artikel 28 ZGB können nur widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen verboten werden, nicht präventiv ganze Themenbereiche, die nicht automatisch persönlichkeitsverletzend sind. Nicht jede Erwähnung der Klägerin im Zusammenhang mit Botox ist automatisch persönlichkeitsverletzend. So gibt es beispielsweise keine rechtliche Grundlage, um die wahre Feststellung zu verbieten, die Klägerin habe eine Antwort auf die Frage, ob sie Botox spritze, verweigert. Eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung stellt diese Tatsache offensichtlich nicht dar.

15.

Der generelle richterliche Befehl, Internetseiten zu löschen, deren Inhalt sich - wie in der Verfügung auf Seite 3 festgestellt wird - im Laufe der Zeit ändern, ist offensichtlich rechtswidrig. Gegenstand von Medien-Zensur gestützt auf Artikel 28 c ZGB können nur konkrete persönlichkeitsverletzende Aussagen bzw. Bedeutungsinhalte sein. Generalverbote von bestimmten Themen, mit denen auch unbestimmte künftige Aussagen, deren rechtliche Relevanz überhaupt noch nicht beurteilt werden kann, präventiv unterbunden werden, sind krass menschenrechtswidrig.

#### **IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION**

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Verfügung des Bezirksgerichts Meilen vom 13. November

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?   Nein

#### **V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG**

19. Feststellung der Verletzung der EMRK. Entschädigung für das Verfahren vor dem EGMR in Höhe von 5000 Euro

#### **VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN**

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

## **VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN**

21.

- a) Verfügung des Bezirksgerichts Meilen vom 13. November 2008
- b) [www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm](http://www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm)
- c) [www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm](http://www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm)
- d) [www.vgt.ch/vn/0901/botox.htm](http://www.vgt.ch/vn/0901/botox.htm)

## **VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT**

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort Tuttwil

Datum 24. November 2008

Dr Erwin Kessler

(Unterschrift des Beschwerdeführers oder des  
Bevollmächtigten)

PS:

Die weitere Abwicklung des Verfahrens wünsche ich Englischer Sprache